

31. XII. 1918

Vermögensabgabe und Militärdienst.

Um bei der bevorstehenden Vermögensabgabe eine annähernd gerechte Verteilung der Kriegslasten zu erreichen, denn etwas anderes ist diese ja nicht, sollten diejenigen, die schon während des Krieges im Militärdienste die Hauptlast desselben zu tragen hatten, jetzt, entsprechend der Dauer ihrer Dienstleistung, wobei der Felddienst dem im Hinterlande gegenüber doppelt zu rechnen wäre, eine prozentuelle Ermäßigung ihrer Vermögensabgabe, und zwar bei kleinerer eine höhere, bei größerer eine geringere, erhalten, während jene, die frei oder entkoren waren, also bisher von irgend einer Kriegslast befreit waren, einen entsprechenden Zuschlag zu derselben zu leisten hätten, was umso gerechter erscheint, als dadurch nicht nur die Doppelbelastung mit persönlicher Arbeitsleistung und finanzieller, einigermaßen gemildert wird, sondern auch die zu Hause gebliebenen, meist reichlich Gelegenheit zum Gelderwerb hatten, während die anderen durch ihre militärische Einziehung, außer dem Verluste ihrer Freiheit, auch noch finanziell mehr weniger schwer geschädigt wurden. Ich erinnere hier nur an all jene Gewerbs- und Geschäftsleute, die ihr Geschäft infolge militärischer Einberufung schließen mußten, während ihre glücklichen Kollegen und Konkurrenten sich nicht nur der vollen Freiheit erfreuen, sondern inzwischen ein Vielfaches verdienen konnten. Oder an die Militärarbeiter, die ihrer Freiheit fast ganz beraubt, um einen lächerlichen Lohn Frohdienste verrichten mußten, während die Zivilarbeiter freie Menschen blieben und einen hohen Lohn erhielten!

Es wäre eine schreiende Ungerechtigkeit, wollte man dem, der jahrelang draußen oft eine Hunderegistenz führen mußte, und dabei seine Gesundheit ruiniert hat, von dem in mühevoller Arbeit durch Jahrzehnte Ersparnen, das er jetzt gerade doppelt nötig braucht, ebenso viel nehmen, wie dem, der gemütlich zu Hause saß und in wenigen Jahren mit geringer Mühe, oft im Wucher, dasselbe erwarb! Da diese hochwichtige Frage von diesem Gesichtspunkte bisher noch nicht betrachtet wurde, will ich auf diesem Wege, im Interesse der Gerechtigkeit, hierauf aufmerksam machen, hoffentlich nicht vergebens! Uebrigens ist das ein Gesetz, das erst in einem aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenem Parlamente erlassen werden kann, und nicht früher im absolutistischen Wege aufgetrieben werden darf, wie wir uns überhaupt vor dem republikanischen Despotismus (siehe Berlin) ebenso in Acht nehmen müssen, wie vor der Wiederkehr des monarchischen!

E. P.